

Vorlage Nr. 20/0258

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Bunte	Vorberatung/Empfehlung	07.09.2020	12
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	10.09.2020	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019

Begründung:

1. Ausgangslage

Nach Einführung des NKF im Land NRW mussten die Städte und Gemeinden erstmalig zum 31.12.2010 einen Gesamtabchluss aufstellen – vergleichbar mit einem Konzernabschluss im Handelsrecht. Anders als das Handelsrecht sah die GO NRW bislang jedoch keine Möglichkeit vor, von dieser Pflicht befreit zu werden, z.B. wenn die Beteiligungen einer Kommune an Unternehmen eine gewisse Größenordnung unterschreitet.

Deshalb hat der Landesgesetzgeber mit dem Zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2019 Voraussetzungen geschaffen, unter denen die Gemeinde von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist. Macht sie von dieser Befreiung Gebrauch muss sie im Gegenzug einen Beteiligungsbericht aufstellen und beschließen. Die Entscheidung obliegt dabei dem Rat; sie ist bis zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres zu treffen.

2. Voraussetzungen im Einzelnen

Die Voraussetzungen für die Befreiung vom Gesamtabchluss ergeben sich ab 01.01.2019 im Einzelnen aus § 116 a Abs. 1 GO NRW. Sie orientieren sich am Konzernbilanzrecht, wengleich mit anderen Wertgrenzen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Danach ist eine Gemeinde von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses befreit, wenn zu den letzten beiden Bilanzstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Größenkriterien erfüllt sind:

- Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde als „Mutter“ und der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden (= vollkonsolidierungspflichtigen) „Töchter“ betragen zusammen maximal 1,5 Mrd. Euro.
- Die der „Mutter“ zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen „Töchter“ machen weniger als die Hälfte der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde als „Mutter“ aus.
- Die der „Mutter“ zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen „Töchter“ nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als die Hälfte der Bilanzsumme der „Mutter“ aus.

Diese Voraussetzungen sind bei der Stadt Gladbeck erfüllt, und zwar alle drei. Die Größenkriterien werden dabei in Gladbeck übrigens so deutlich unterschritten, dass auch langfristig die Befreiungstatbestände erfüllt sein werden. Die Stadt Gladbeck wird somit aller Voraussicht nach dauerhaft vom Gesamtabchluss befreit sein.

Die konkreten Beträge ergeben sich aus der Anlage.

Hinweis:

Da die Zahlen aller maßgebenden Beteiligungen zum Bilanzstichtag 31.12.2019 zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vollständig vorliegen, fußt die Berechnung hilfsweise auf den Daten der Jahre 2017 und 2018. Für die Beurteilung, ob die Befreiungstatbestände in 2019 erfüllt sind ist dies unkritisch, da die Größenkriterien derart deutlich unterschritten werden.

3. Beschluss des Rates über das Vorliegen der Befreiungs-Voraussetzungen

Nach § 116 a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Befreiungs-Voraussetzungen für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des Folgejahres.

Die als Anlage beigefügte Berechnung, die auf einem Muster der GPA NRW basiert, dient dabei als Nachweis gegenüber dem Rat.

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

4. Beteiligungsbericht

Sofern eine Gemeinde die Befreiung vom Gesamtabchluss nutzt, ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen. Dieser ist in Gladbeck bereits gängige Praxis.

Dabei wird das Instrument des Beteiligungsberichts nach den gesetzlichen Neuregelungen aufgewertet:

- Für die Berichte ab dem Berichtsjahr 2019 wird das Kommunalministerium¹ ein verbindliches Muster mit einheitlichen Vorgaben veröffentlichen.²
- Zudem ist über den Beteiligungsbericht künftig ein Ratsbeschluss zu fassen (bisher Kenntnisnahme).

Würde die Stadt weiter einen Gesamtabschluss aufstellen, könnte sie im Umkehrschluss allerdings künftig auch auf einen Beteiligungsbericht verzichten.

5. Weiteres Vorgehen

Für Gladbeck ist zu bevorzugen, anstelle des Gesamtabschlusses weiter einen Beteiligungsbericht aufzustellen und künftig beschließen zu lassen.

Hierfür spricht insbesondere, dass der Beteiligungsbericht umfangreichere Informationen über die Beteiligungen der Stadt enthält. Denn hier sind grundsätzlich alle sog. „verselbständigten Aufgabenbereiche“ inkl. der Finanzbeziehungen zur Stadt aufzuführen. Der Gesamtabschluss beinhaltet hingegen nur die Daten der sog. vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen (also nur ZBG und GWG). Der Beteiligungsbericht kann zudem zeitnäher und mit geringerem Verwaltungsaufwand erstellt werden.

Mit dem Beschlussvorschlag würde sich der Rat für diese Vorgehensweise aussprechen.

Ergänzende Hinweise:

Der Beteiligungsbericht 2018 liegt zur Kenntnisnahme durch den Rat vor. Der gem. den obigen Ausführungen später zu beschließende Beteiligungsbericht 2019 ist in Vorbereitung.

Der letzte Gesamtabschluss wurde zum 31.12.2015 festgestellt. Für die Jahre 2016 bis 2018 sind die Gesamtabschlüsse nachzuholen. Wie bereits 2015 hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse in NRW“ für diese Jahre Verfahrenserleichterungen geschaffen. Danach können der Kommunalaufsicht für 2016 und 2017 bestätigte Entwürfe angezeigt werden, sofern der vom Rat festgestellte Gesamtabschluss 2018 bis zum 31.12.2021 angezeigt wird. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

¹ Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG)

² Wohl infolge der Corona-Pandemie hat das MHKBG per Erlass vom 25.05.2020 inzwischen allerdings mitgeteilt, dass für 2019 unter Einhaltung des § 117 GO NRW weiter vorhandene örtliche Muster genutzt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt gem. § 116 a GO NRW das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 fest.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: